

**Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe der  
Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH  
für den RheinEnergieMarathon Köln 2015**

(1) Der **RheinEnergieMarathon Köln 2015** ist eine Laufveranstaltung, welche aus den Wettbewerben Marathon, Halbmarathon, Staffelmarahton, Schulmarathon und Kinderlauf, besteht und in Köln durchgeführt wird.

(2) **Veranstalter** des RheinEnergieMarathon Köln 2015 und seiner Wettbewerbe sind der Kölner Verein für Marathon e. V. und die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH, Sportpark Müngersdorf/Radstadion, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln.

(3) Alleiniger Vertragspartner aller Teilnehmer des RheinEnergieMarathon Köln 2015 und seiner Wettbewerbe ist die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH (nachfolgend **organisatorischer Veranstalter**).

(4) **Teilnehmer** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnimmt.

(5) **Interessierter** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnehmen möchte.

### **§ 1 Anwendungsbereich – Geltung**

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen einem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag).

(2) Der Organisationsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter kommt zustande, wenn der organisatorische Veranstalter dem Interessierten eine Online-Anmeldebestätigung zusendet. Bei einer schriftlichen Anmeldung des Teilnehmers oder bei einer Sammelanmeldung kommt der Organisationsvertrag zwischen jedem einzelnen Teilnehmer und dem organi-

satorischen Veranstalter zustande, wenn der Organisationsbeitrag vom Konto des Teilnehmers abgebucht wurde.

(3) Neben diesen Teilnahmebedingungen gelten zusätzlich für die einzelnen Wettbewerbe folgende **sportliche Regeln** in ihrer bei der Anmeldung gültigen Fassung und werden damit auch Bestandteil des Organisationsvertrags (die Regeln dieser Teilnahmebedingungen gehen im Falle des Widerspruchs den sportlichen Regeln vor):

(a) Der **Marathon** und der **Halbmarathon** werden nach den internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) e. V. ([www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de)) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF) ([www.iaaf.org](http://www.iaaf.org)) durchgeführt.

(b) Für den **Schulmarathon**, den **Staffelmarahton** und den **Kinderlauf** gelten die vom Kölner Verein für Marathon e. V. erstellten Reglements ([www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)).

(4) Die sportlichen Regeln, die hier aufgeführt sind, werden von den genannten Institutionen regelmäßig weiterentwickelt, um einen fairen, sportlichen und verletzungsarmen Wettbewerb zu ermöglichen. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer nach ihrer Anmeldung erfolgen und die vom organisatorischen Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden Bestandteil des Organisationsvertrages.

### **§ 2 Teilnahmevoraussetzungen und Gesundheit der Teilnehmer**

(1) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht für alle Wettbewerbe die Teilnahmevoraussetzungen auf seiner Internetseite ([www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)) (nachfolgend **Ausschreibungsbedingungen** genannt).

(2) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme eigenverantwortlich, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken aus seiner Teilnahme zu übernehmen.

(3) Jede natürliche Person, die im Kalenderjahr des Starts das 5. (Kinderlauf), 10. (Schulmarathon), 14. (Staffelmarahton), 16. (Halbmarathon) bzw. 18. Lebensjahr (Marathon) vollendet hat, ist teilnahmeberechtigt.

### **§ 3 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag**

(1) Interessierte können sich zur Teilnahme an einem Wettbewerb über das Formular der Online-Anmeldung im Internet ([www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)) oder postalisch gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € anmelden. Der organisatorische Veranstalter akzeptiert keine Anmeldungen von Interessierten per E-Mail, Telefon, Fax etc.

(2) Sofern vorhanden teilt der Teilnehmer dem organisatorischen Veranstalter die Nummer des eigenen ChampionChips im Rahmen der Anmeldung mit. Eine Änderung, Ergänzung oder der Nachtrag der Nummer des ChampionChips kann bis spätestens einen Tag vor dem Lauf erfolgen. Der organisatorische Veranstalter kann spätere Änderungen aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigen.

(3) Sammelanmeldungen sind ab mindestens 10 Personen beim Marathon und Halbmarathon möglich. Interessierte Gruppen ab mindestens 10 Personen melden sich per E-Mail beim organisatorischen Veranstalter und teilen die verbindliche Anzahl der Personen, den Namen und die E-Mail-Adresse des Teamleiters sowie den Gruppennamen mit. Der Teamleiter erhält daraufhin für jeden Starter einen Code für die vergünstigte Online-Anmeldung. Die Anmeldung aller Teilnehmer muss spätestens 14 Tage nach Erhalt der Codes unter Angabe des Gruppennamens (Achtung: einheitliche Schreibweise beachten!) erfolgen.

Andernfalls werden die vergünstigten Startgelder storniert und die regulären Preise abgebucht. Unternehmen können zusätzlich auch eine Rechnung anfordern.

(4) Der Teilnehmer legt zur Abholung der Startunterlagen die E-Mail-Teilnahmebestätigung [bei postalischer Anmeldung ist dies der Nachweis der Abbuchung des Organisationsbeitrages bzw. der Organisationsbeiträge vom Konto (z.B. Kontoauszug)] und einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Lichtbildausweis für den Identitätsnachweis vor.

(5) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht als Teil der Ausschreibungsbedingungen einen Termin, bis zu dem sich Interessierte anmelden können (Anmeldeschluss). Der organisatorische Veranstalter gibt dabei auch in der Regel die maximale Anzahl von Teilnehmern je Wettbewerb bekannt (Teilnehmerlimit). Jeder, der die Voraussetzungen für einen Wettbewerb der Veranstaltung entsprechend der Ausschreibungsbedingungen erfüllt, kann sich bis zum Anmeldeschluss anmelden, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher erreicht ist.

(6) Sollte ein Wettbewerb in den Ausschreibungsbedingungen kein Teilnehmerlimit aufweisen, behält sich der organisatorische Veranstalter jederzeit vor, ein Teilnehmerlimit festzusetzen. Anmeldungen, die das Teilnehmerlimit überschreiten, werden nicht angenommen. Sollten zum Zeitpunkt, an dem der organisatorische Veranstalter das Teilnehmerlimit festsetzt, mehr Anmeldungen beim organisatorischen Veranstalter eingegangen sein, als Startplätze verfügbar sind, entscheidet die Reihenfolge der Buchungen der Zahlungseingänge der Interessierten auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters über die Teilnahme.

(7) Mit der Anmeldung sind die Startgebühren sowie ggf. die individuell gewählten Zusatzleistungen (z. B. Mietchipgebühr, Merchandise-Artikel, Teilnehmershirt) zur Zahlung fällig. Die Höhe der Startgebühren ist vom Zeitpunkt der Anmeldung abhängig.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Wettbewerb entsteht erst dann, wenn der gesamte Organisationsbeitrag (Startgebühr und eventuell gebuchte Zusatzleistungen) auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters eingegangen ist. Sollte der Organisationsbeitrag bis Anmeldeschluss nicht eingegangen sein, verfällt der Anspruch auf einen Startplatz. Eine Teilnahme ist dann nur noch im Rahmen einer Nachmeldung gegen Barzahlung der erhöhten Nachmeldegebühr auf der RUNNING.Expo möglich, sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist.

(9) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und ist nicht übertragbar. Teilnehmer dürfen ihre Startnummer nicht auf Dritte übertragen. Der organisatorische Veranstalter disqualifiziert Teilnehmer, welche gegen diese Regeln verstoßen. § 8 Abs. 4 dieser Teilnahmebedingungen gilt entsprechend.

(10) Eine Ummeldung auf einen anderen Wettbewerb ist gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € möglich, sofern das Teilnehmerlimit für den neu gewählten Wettbewerb noch nicht erreicht ist. Sie muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Ummeldeformular bis spätestens zum 1. September 2015 erfolgen (Posteingang). Der Teilnehmer gibt hierfür seine Einzugsermächtigung.

Bei einer Ummeldung vom Halbmarathon auf den Marathon ist vom Teilnehmer zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr der Differenzbetrag vom gezahlten Startgeld des Halbmarathons zum **aktuellen** Marathon-Startgeld an den organisatorischen Veranstalter zu zahlen.

Bei einer Ummeldung vom Marathon auf den Halbmarathon erfolgt keine Erstattung eines möglichen Differenzbetrages.

Erst nach Vorlage des Ummeldeformulars und Einzug der Ummeldegebühr erfolgt die Ummeldung. Die neue Startnummer ist dann in der Starterliste auf der Website einzusehen.

## § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Inländische Teilnehmer können zwischen dem S€PA-Lastschriftverkehr oder der Kreditkartenzahlung (letztere mit einem Aufpreis von 5,00 €) wählen. Zahlungen sind bis zum Anmeldeschluss für den organisatorischen Veranstalter gebührenfrei zu leisten.

(2) Ausländische Teilnehmer haben die Möglichkeit, bei der Online-Anmeldung mittels Kreditkarte gegen eine Gebühr von 5,00 € zu zahlen. Bei Nachmeldungen auf der RUNNING.Expo kann der Interessent in bar oder mit EC-Karte bezahlen.

(3) Gebühren, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer oder dem Interessierten pauschal mit 7,50 € in Rechnung gestellt.

## § 5 Startplatz-Rücknahme-Schutz

(1) Jeder Teilnehmer hat bei seiner Anmeldung die Möglichkeit, sich gegen Zahlung einer Gebühr (Halbmarathon € 7,90 bzw. Marathon € 9,90) gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder erheblichem Schaden am Eigentum abzusichern. Erstattet wird vom Vertragspartner HanseMercur Reiseversicherung AG die gezahlte Startgebühr des Wettbewerbs, für den der Teilnehmer angemeldet war.

(2) Der Startplatz-Rücknahme-Schutz ist nur unmittelbar in Verbindung mit der Startplatzanmeldung abschließbar und gilt nicht bei Absage der Veranstaltung oder eines einzelnen Wettbewerbs aufgrund von höherer Gewalt (Terrordrohungen, Feuer etc.) oder anderen Gründen, die der organisatorische Veranstalter nicht zu vertreten hat.

(3) Die detaillierten Versicherungsbedingungen können unter [www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de/Startplatz-Rücknahme-Schutz/](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de/Startplatz-Rücknahme-Schutz/) eingesehen werden.

## § 6 Sicherheit während der Veranstaltung

(1) Der organisatorische Veranstalter gibt den Teilnehmern alle für die Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung auf seiner Internetseite oder den Startunterlagen verbindlich bekannt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Vorgaben an die Teilnehmer zu beachten und umzusetzen.

(2) Der Teilnehmer wird den Anweisungen des organisatorischen Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Zielpersonal oder Sanitätsdienste) unbedingt Folge leisten.

(3) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass alle Wettkämpfe in einer Großstadt überwiegend auf öffentlichen Wegen durchgeführt werden. Der organisatorische Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Strecken und beseitigt sichtbare Hindernisse und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Strecke für öffentliche Wege einer Großstadt typische Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen kann. Der Teilnehmer wird hierauf besonders achten.

(4) Teilnehmer dürfen Babys, Kinder oder Tiere weder am Körper noch in Kinderwagen (z. B. Babyjogger) oder anderen Hilfsmitteln während der Veranstaltung mitführen. Auch Fahrradbegleitungen sind grundsätzlich verboten.

(5) Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer oder Besucher gefährden könnten, ist der organisatorische Veranstalter berechtigt, einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

(6) Es gelten im Übrigen die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF).

## § 7 Zeitmessung – Nutzung des ChampionChips

(1) Die Zeitmessung für alle Wettbewerbe erfolgt ausschließlich mit dem ChampionChip. Alle Teilnehmer – mit Ausnahme beim Kinderlauf – tragen zwingend bei allen Wettbewerben den ChampionChip. Ein ChampionChip ist ein kleiner RFID-Transponder, der beim Überschreiten von Messmattensystemen dem Erfassungssystem seine Kennnummer mitteilt. Der Chip selbst erfasst und verarbeitet keine Daten.

(2) Der Teilnehmer trägt den ChampionChip während des gesamten Wettbewerbs am Schuh maximal 20 cm über dem Boden. Der organisatorische Veranstalter kann die Zeitmessung nur bei ordnungsgemäßer Befestigung des ChampionChips und dem Überqueren aller ausgelegten Messmattensysteme gewährleisten.

(3) Alle Teilnehmer einer Staffel und Teilnehmer, die nicht über eine deutsche SEPA-Bankverbindung verfügen und keinen eigenen ChampionChip besitzen, müssen einen Einmal-ChampionChip verwenden. Die Nutzung des Einmal-ChampionChip kostet pro Teilnehmer bzw. für alle Teilnehmer einer Staffel 10,00 €. Der Chip kann nur am Tag der Veranstaltung in Köln verwendet werden und verliert danach seine Funktion. Nach der Veranstaltung muss jeder Teilnehmer seinen Einmal-ChampionChip an den organisatorischen Veranstalter zurückgegeben.

(4) Der obligatorische ChampionChip für die Zeitmessung kann im Rahmen der Anmeldung gemietet werden. Vertragspartner ist in diesem Fall die Mika timing GmbH, Kürtener Straße 11b, 51465 Bergisch Gladbach. Der organisatorische Veranstalter zieht im Namen und auf Rechnung der Mika timing GmbH vom Konto des

Teilnehmers die zu zahlenden Beträge für die Miete ein. Es gelten die nachfolgenden Bedingungen:

(a) Ausschließlicher Ansprechpartner und Verantwortlicher für Gewährleistung, Haftung, Reklamationen oder Datenänderungen bezüglich der ChampionChips ist die Mika timing GmbH. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des organisatorischen Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des ChampionChips, die nach Ausgabe auftritt, ist daher ausgeschlossen.

(b) Soweit im Rahmen der Anmeldung eine Miete des ChampionChips vereinbart wird, erhält der Teilnehmer den ChampionChip vom organisatorischen Veranstalter bei der Startunterlagenausgabe. Der vom Teilnehmer gemietete ChampionChip kann an den organisatorischen Veranstalter nur am Veranstaltungstag bis spätestens 17:00 Uhr zurückgegeben werden.

(c) Gibt der Teilnehmer am Veranstaltungstag den gemieteten ChampionChip nicht spätestens bis 17:00 Uhr wieder an den organisatorischen Veranstalter zurück, ermächtigt der Teilnehmer den organisatorischen Veranstalter – wie in der Anmeldung bestätigt –, nach dem Wettkampf den Kaufpreis des ChampionChips in Höhe von 25,00 € vom angegebenen Bankkonto einzuziehen. Der ChampionChip gilt in diesem Fall als gekauft und geht in das Eigentum des Teilnehmers über.

(d) ChampionChips von anderen Veranstaltungen nimmt der organisatorische Veranstalter nicht entgegen.

(e) Sollte der Teilnehmer in der Zeit von der Anmeldung bis zur Veranstaltung einen eigenen ChampionChip gekauft haben, kann er dessen Nummerncode noch bis zum Vortag des Marathons nachgetragen. Die bereits erhobene Mietgebühr von 6,00 € wird jedoch nicht erstattet.

(5) Direkt nach der Veranstaltung werden vorläufige Ergebnislisten veröffentlicht. Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den sportli-

chen Regeln der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen. Erst nach der 7-tägigen Einspruchsfrist veröffentlicht der organisatorische Veranstalter die endgültige Darstellung der Ergebnisse aller Wettbewerbe. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich Platzierungen ändern.

## § 8 Ausschluss und Disqualifikation

(1) Der organisatorische Veranstalter ist insbesondere berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen (Disqualifikation), wenn eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:

(a) Teilnahme ohne den gemäß § 7 dieser Teilnahmebedingungen für die Zeitmessung vorgesehenen Chip oder der begründete Verdacht von Manipulationen an Chip oder Zeitmessung (z. B. fehlende Zwischenzeiten, Verlassen oder Abkürzen der Strecke).

(b) falsche Angaben von Daten im Rahmen der Anmeldung

(c) eine gegen den Teilnehmer verhängte Sperre durch den DLV oder die IAAF zum Zeitpunkt des Starts

(d) der Verdacht oder der Nachweis der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping)

(e) Begründete Annahme des organisatorischen Veranstalters oder des von ihm beauftragten ärztlichen Fachpersonals, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen oder diese nicht fortsetzen kann, weil die Gesundheit des Teilnehmers gefährdet erscheint oder ist.

(f) Verändern der Startnummer in irgendeiner Weise (z. B. der Werbeaufdruck wird unsichtbar, unkenntlich gemacht, entfernt oder auf dem Rücken getragen; siehe auch Startnummernbefestigung auf [www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)).

(g) Verstöße gegen die sportlichen Regeln der jeweiligen Wettbewerbe der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen, die nach dem jeweiligen Regelwerk zur Disqualifikation führen.

(h) Weitergabe der Startnummer und/oder des ChampionChips an andere Personen

(i) Start ohne Startnummer

(j) Starten im falschen Startblock – zu weit vorn (die Kontrolle erfolgt über die Zeitmessung)

(k) Start mit mehr als einem ChampionChip

(l) Überschreitung des vom organisatorischen Veranstalter vorgegebenen Zeitlimits

(m) Unterschreitung des vom organisatorischen Veranstalter für den jeweiligen Wettbewerb geforderten Mindestalters

(n) Mitführen eines Babyjoggers

(o) Mitführen von Tieren

(p) Mitführen bzw. Nutzen von sonstigen technischen Hilfsmitteln

(q) Begleiten von Läufern auf Fortbewegungsmitteln wie Fahrrädern, Inline-Skates etc.

(2) Bei Staffeln führen folgende Regelverstöße zur sofortigen Disqualifikation:

(a) Start mit mehr oder weniger als vier Staffelmittgliedern

(b) Übergabe des ChampionChips außerhalb der Wechselzonen

(c) Start ohne ChampionChip

(d) Zieleinlauf aller Staffelmittglieder

(3) Sollte ein oder sollten mehrere Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für vom organisatorischen Veranstalter nicht erlaubte Aktivitäten nutzen [Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung (auf der Laufbekleidung) für Dritte, insbesondere wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des organisatorischen Veranstalters stehen.], die das Ansehen des organisatorischen Veranstalters oder seiner Sponsoren schädigen, behält sich der organisatorische Veranstalter vor, diese Teilnehmer nicht starten zu lassen bzw. diese Teilnehmer durch die Streckenposten zu disqualifizieren. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, im Zweifelsfall eine vorherige Absprache bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem organisatorischen Veranstalter durchzuführen.

(4) Bei jeder Disqualifikation besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühren und der Gebühren für Zusatzleistungen.

## § 9 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

(1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen oder Interviews im Radio, Fernsehen, Internet (z. B. Internetpräsenzen, Soziale Medien, Live-Streaming) oder Printmedien (z. B. auf Plakaten, Flyern, Programmheft) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der organisatorische Veranstalter speichert und verarbeitet die vom Teilnehmer bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung und Kommunikation notwendigen Daten.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse, Wohnort,

Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Online-Medien, z. B. Livestreaming), Printmedien, Fernsehen) einverstanden.

(4) Der organisatorische Veranstalter gibt mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers personenbezogene Daten des Teilnehmers zur folgenden Zwecken an folgende Unternehmen weiter:

(a) Ein Dienstleister des organisatorischen Veranstalters macht Fotos und Videos möglichst aller Teilnehmer auf der Strecke und beim Zieleinlauf. Der Teilnehmer kann die Fotos oder Videos erwerben. Der organisatorische Veranstalter gibt daher Name, Vorname, Startnummer und E-Mail-Adresse des Teilnehmers an marathon-photos.com, P.O. Box 60, 170 Collingwood St, Hamilton 3204, NEW ZEALAND, www.marathon-photos.com, weiter, damit dieser dem Teilnehmer ein Angebot zur Erwerb von Fotos oder Videos zusenden kann.

(b) Die Mika timing GmbH, Kürtener Straße 11b, 51465 Bergisch Gladbach, www.mikatiming.de, führt die Zeitmessungen der Veranstaltung durch. Der Teilnehmer stimmt zu, dass vom organisatorischen Veranstalter Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität, Verein, Startnummer und Chip-Nummer des Teilnehmers an die Mika timing GmbH zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Starter- und Ergebnislisten samt Platzierungen sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet an den Internetdienstleister bytepark GmbH, Schützenstraße 8, 10117 Berlin, www.bytepark.de, weitergegeben und auch dort gespeichert werden.

(c) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten des Teilnehmers bei Buchung einer Zusatzleistung an den entsprechenden Dienstleister Mika timing (z. B. bei Finisher-SMS, PDF-Voraburkunde) weitergegeben werden, sofern dies zur Realisation der Dienstleistung notwendig ist.

(d) Sofern der organisatorische Veranstalter ein entsprechendes Ticket anbietet, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass für die Zustellung und den Abruf des VRS-Online-Tickets für die kostenlose Anreise am Veranstaltungstag gespeicherten personenbezogenen Daten des Teilnehmers an den entsprechenden Dienstleister Oelfeld MediaDesign GbR, Bruchtorwall 13, 38100 Braunschweig, www.oelfeld.com, weitergegeben werden.

(e) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten für Werbezwecke der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH für zukünftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte verkauft.

(f) Der Teilnehmer ist berechtigt, der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Er hat dies der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH schriftlich anzuzeigen. Mit dem Widerspruch entfällt insbesondere die Möglichkeit von Einträgen in der Starter- und Ergebnisliste und der Zeitmessung.

## § 10 Haftungsausschlüsse

(1) Der organisatorische Veranstalter haftet nicht für Folgen von gesundheitlichen Risiken in der Person des Teilnehmers. Auf § 2 Abs. 2 dieser Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

(2) Der organisatorische Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für an der Kleiderbeutelabgabe zur Verwahrung abgegebene Kleiderbeutel und deren Inhalte (z. B. Kleidung, Brillen, Schlüssel, Handys etc.).

(3) Ist der organisatorische Veranstalter in Fällen höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnung, Unwetter, Terrordrohung, Feuer) berechtigt und aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese

abzusagen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages oder weitergehende Schadenersatzansprüche.

## § 11 Haftungsbegrenzung

(1) Die Ansprüche der Teilnehmer gegen den organisatorischen Veranstalter auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen von § 10 dieser Teilnahmebedingungen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des organisatorischen Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des organisatorischen Veranstalters beruhen, haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der organisatorische Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Organisationsbeitrages sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

## § 12 Prämienauszahlung

(1) Ein Teilnehmer verliert jeden Anspruch auf eine Prämie und hat eventuell bereits erhaltene Prämien an den organisatorischen

Veranstalter zurückzuzahlen, sollte er nach § 8 disqualifiziert werden.

(2) Der organisatorische Veranstalter informiert die Gewinner der Altersklassen und der Sonderwertungen entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich. Zusätzliche Geld- oder Sachprämien, die für die einzelnen Wettbewerbe gesondert ausgelobt werden können, werden nach der Veranstaltung an die Gewinner versandt.

(3) Die Platzierungsprämien aller Wettbewerbe, sofern ausgeschrieben, werden anhand der offiziellen Ergebnisliste errechnet und ausgezahlt. Diese wird nach Beendigung der 7-tägigen Einspruchsfrist auf der Internetseite veröffentlicht. Nach dem Erscheinen der offiziellen Ergebnisliste werden alle Sieger wie ausgeschrieben prämiert.

### **§ 13 Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.